## Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht

Band 68

# Die Berufsfähigkeit der Handelsgesellschaft im Gewerberecht und im Recht der Freien Berufe

Von

**Ralf Kirchesch** 



Duncker & Humblot · Berlin

## RALF KIRCHESCH

Die Berufsfähigkeit der Handelsgesellschaft im Gewerberecht und im Recht der Freien Berufe

# Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht

Herausgegeben von
Wolfgang Graf Vitzthum
in Gemeinschaft mit

Martin Heckel, Karl-Hermann Kästner Ferdinand Kirchhof, Hans von Mangoldt Martin Nettesheim, Thomas Oppermann Günter Püttner, Michael Ronellenfitsch sämtlich in Tübingen

Band 68

# Die Berufsfähigkeit der Handelsgesellschaft im Gewerberecht und im Recht der Freien Berufe

Zugleich ein Beitrag zum Problem der Einheit der Rechtsordnung

Von

Ralf Kirchesch



Duncker & Humblot · Berlin

### Die Juristische Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen hat diese Arbeit im Jahre 2001/2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <a href="http://dnb.ddb.de">http://dnb.ddb.de</a> abrufbar.

#### D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-6061 ISBN 3-428-10821-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

# Meiner Familie

# In memoriam Adalbert W. Kirchesch

#### **Zum Geleit**

Für den Bereich des Steuerrechts hat sich, angeregt vor allem durch die Arbeiten Ottmar Bühlers<sup>1</sup>, nach und nach die Übung herausgebildet, dessen einzelne Teile vorzugsweise nach der Art der Person zu gliedern, die den jeweiligen Steuertatbestand zu verwirklichen in der Lage ist, über Steuerrechtsfähigkeit verfügt, Steuersubjekt oder Steuerschuldner sein kann. In dem von mir entwickelten System<sup>2</sup> begegnen dem Leser so in erster Linie diejenigen Steuern, für die, wie namentlich für die Einkommensteuer<sup>3</sup>, aber weiter etwa auch für die Zweitwohnungsteuer<sup>4</sup>, nur die natürliche Person oder der Mensch steuerfähig ist, in zweiter Linie dann die Steuern, für die, Hauptbeispiel ist sicher die Körperschaftsteuer<sup>5</sup>, im wesentlichen nur die juristische Person über die Steuerfähigkeit gebietet, und schließlich, in dritter Linie, noch die Steuern, in deren Fall es, genannt seien hier nur die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer und die Mineralölsteuer<sup>6</sup>, so aussieht, daß mit der steuerlichen Rechtsfähigkeit neben der natürlichen und der juristischen Person auch die wichtigsten nicht-rechtsfähigen Gebilde, die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die OHG, die KG, ausgestattet sind, Steuern, deren persönlicher Tatbestand es mir schon vor Jahren geraten erscheinen ließ, sie schlicht die "Jedermannsteuern" zu nennen<sup>7</sup>. Für den Bereich des Gewerberechts, und, an dieses anknüpfend, des Rechts der Freien Berufe, stehen, soweit ersichtlich, Systemansätze wie dieser bisher noch aus, ist noch niemand auf den Gedanken gekommen, so etwas wie ein gewerbliches oder freiberufliches Personenrecht zu entfalten. Die Aufgabe des Verf. der vorliegenden Arbeit, bis zu meiner Emeritierung Wissenschaftliche Hilfskraft an meinem Bochumer Lehrstuhl, sollte es sein, einen Beitrag dazu, daß es bei diesem Versäumnis nicht bleibt, zu leisten. Wie steht es, das zumindest sollte er einmal darzulegen versuchen, um die Regeln, nach denen die hier einschlägigen Gesetze die Rechtsfähigkeit der verschiedenen Arten der Han-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bühler, Lehrbuch des Steuerrechts Bnd. 1 1927, 120 ff: "Personenrecht".

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bayer, Steuerlehre, Rdn. 457 ff.; vgl. auch schon ders., FR 1985, 339 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bayer, Steuerlehre, Rdn. 461, vgl. auch schon ders., BB 1991, 421 ff., 517 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bayer, Steuerlehre, Rdn. 463, dazu jetzt auch BVerwG v. 27. 9. 2000, ZKF 2001, 11 f. ("Eine juristische Person kann nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden.")

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bayer, Steuerlehre, Rdn. 470; ferner etwa Pach-Hanssenheimb, Die Verstrickung von Wirtschaftsgütern in die deutsche Steuerhoheit, 1991, 14 ff., 30.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bayer, Steuerlehre, Rdn. 485 ff.; zur Gewerbesteuer auch schon H. Müller, Die persönliche und die sachliche Gewerbesteuerpflicht unter besonderer Berücksichtigung von Beginn und Ende der Steuerpflicht, Jur. Diss. Tübingen 1986.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Bayer, Die Liebhaberei im Steuerrecht, 1981, 119, 125 (m. w. N.).

8 Zum Geleit

delsgesellschaft behandeln, die hierher gehörigen Gewerbegesetze deren Gewerbefähigkeit, die hierher gehörigen (Frei-)Berufs- oder Standesgesetze deren Berufsfähigkeit.

Der Verf. zerlegt seine Untersuchungen in, wie ich sagen würde, zwei große Teile, einen Allgemeinen und einen Besonderen. Im Rahmen seines Allgemeinen Teils geht der Verf., in einem ersten Abschnitt, der Frage nach, wer aus dem Blickwinkel des Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG als berufsfähig zu gelten hat, ob dazu neben dem Menschen, "dem Urbild des Berufstätigen", auch die Personenhandelsgesellschaft und die Kapitalgesellschaft zu zählen sind; beides soll, im Einklang mit dem BVerfG, in mehr oder weniger hohem Maß anzunehmen sein. Es schließen sich dem, in einem zweiten Abschnitt, Ausführungen mit dem Ziele an, nacheinander für die natürliche Person, die Personenhandelsgesellschaft und die Kapitalgesellschaft zu klären, ob und inwieweit sie dazu befähigt sind, ausgestattet mit den Insignien eines Kaufmanns ein Handelsgewerbe i.S. des § 1 HGB zu betreiben. Vor dem Hintergrund der Gesellschaftsrechtsdogmatik der letzten gut einhundert Jahre versteht sich von selbst, daß die Arbeit hier einen besonders kritischen Punkt da erreicht, wo im Zusammenhang mit der OHG und der KG zu entscheiden ist, wem bei näherem Hinsehen die Rolle des Kaufmanns zufällt, nur der Gesellschaft, nur dem einzelnen Gesellschafter oder gar beiden<sup>8</sup>. Um an dieser Stelle nur noch so viel zu sagen - für den Verf. ist die Gesellschaft, ist die OHG oder KG, der Kaufmann, der einzelne Gesellschafter ist es selbst für den Fall einer zweigliedrigen OHG nicht.

Der Besondere Teil der vorliegenden Arbeit, alles in allem schon seinem äußeren Umfang nach deren Kernstück, setzt sich aus drei Abschnitten zusammen, einen dem Gewerberecht der GewO, einen dem Gewerberecht der sog. gewerberechtlichen Nebengesetze und einen dem Recht der Freien Berufe gewidmeten. Innerhalb des gewerbeordnungsrechtlichen Abschnitts geht es dem Verf., wie sollte es auch anders sein, vor allem darum, den Begriff des "Jedermann" i.S. des § 1 GewO auszumünzen, historisch wie systematisch nachzuweisen, daß die GewO es mit seiner Hilfe, im Ergebnis ähnlich wie das GewStG und das HGB, versteht, sowohl die natürliche Person wie auch alle Handelsgesellschaften in den Genuß der ihr eigentümlichen Rechtsfähigkeit zu bringen. Für den zweiten, den gewerbenebengesetzlichen Abschnitt ist charakteristisch, daß der Verf. mit ihm die natürliche Person aus seinem Blickfeld streicht, sein Augenmerk jetzt nur noch auf die Frage richtet, wie es nach der HwO, nach den Gesetzen über die gewerbliche Personen- und Güterbeförderung, nach dem KWG und nach dem GastG um die Gewerbesubjektivität zum einen der Personenhandelsgesellschaft und zum anderen der Kapitalgesellschaft steht. Und schließlich, was noch den dritten, den freiberufsrechtlichen Abschnitt anbetrifft: Der Verf. benutzt ihn, um dem Leser vor allem am Beispiel des Apothekers, des Wirtschaftsprüfers, des Steuerberaters und des

<sup>8</sup> Vgl. jetzt BGH v. 29. 1. 2001, NJW 2001, 1056 ff. und dazu statt vieler Abel/Eitzert, DZWir 2001, 353 ff.

Zum Geleit 9

Rechtsanwalts vor Augen zu führen, daß das Personenrecht der freien Berufe sich zunehmend dem der Gewerbetreibenden nähert, die Kapitalgesellschaft heute nicht mehr nur den Maschinenbau, sondern genauso auch die Rechts- und Steuerberatung zum Inhalt ihres "Berufes" machen darf. Das freiberufliche nicht anders als das gewerbliche Personenrecht ein Recht, das den Menschen aus dem Auge zu verlieren beginnt!

Die Arbeit hat der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen im Wintersemester 2001/2002 als Dissertation vorgelegen. Ich, in meiner Eigenschaft als Erstgutachter, habe sie mit "magna cum laude – summa cum laude", bewertet, Herr Kollege *Püttner*, dieser in seiner Eigenschaft als Zweitgutachter, hat ihr die Note "magna cum laude (obere Grenze)" erteilt. Herr Kollege *Graf Vitzthum*, mir aus vielen Jahren des gemeinsamen Wirkens an der Eberhardina-Carolina ein enger Freund, hat sich ohne jeden Vorbehalt bereit erklärt, die Arbeit in die von ihm betreute Reihe der "Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht" aufzunehmen. Dank dafür auch von meiner Seite!

Bochum / Tübingen, im März 2002

Hermann-Wilfried Bayer

#### Vorwort

Diese Arbeit widmet sich der Frage, inwieweit das Wirtschaftsverwaltungsrecht, beschränkt auf das Gewerberecht und das Freiberuflerrecht, dem Umstand Rechnung trägt, daß der Mensch nicht mehr überwiegend in seiner Eigenart als Einzelkaufmann oder Einzelgewerbetreibender einerseits und als Freiberufler andererseits einen Beruf ausübt, sondern sich mit zunehmender Tendenz mit anderen Menschen zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Gesellschaftsform zusammenschließt, diese entweder als Personengesellschaft oder als Kapitalgesellschaft gegründet wird. Derart soll ein Wechsel stattfinden: Das Subjekt des jeweiligen Berufsrechts soll nicht länger der Mensch, sondern vielmehr die Gesellschaft sein. Wie sich zeigen wird, steht dem im Gewerberecht solange nichts entgegen, wie der Gesetzgeber nicht ausdrücklich die Handelsgesellschaft aus dem Kreis der Berufsausübenden ausgenommen hat. Im Recht der Freien Berufe gilt etwas anderes. Hier kann ist die Gesellschaft nur dann "die" Berufsausübende sein, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich so vorsieht und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat.

Ich habe zuerst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. iur. Hermann-Wilfried Bayer an dieser Stelle dafür Dank zu sagen, daß er mich zu der hier vorliegenden Untersuchung angeregt und mir die Möglichkeit eröffnet hat, an seinem Bochumer Lehrstuhl für Öffentliches Recht/Steuerrecht mitzuarbeiten. Ich danke zudem Herrn Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Günter Püttner für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, des weiteren Herrn Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Wolfgang Graf Vitzthum für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe. Den größten Dank schulde ich meiner Frau Ulrike, die mich während der Entstehungszeit der Arbeit immer wieder motiviert hat, die dafür selbstlos ihre eigenen Interessen hinter meinen zurückgestellt hat, die sich der mühseligen Arbeit des Korrekturlesens unterzogen und schließlich der nicht weniger mühseligen Herausforderung gestellt hat, mich von der Richtigkeit ihrer berechtigten Kritik zu überzeugen.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen, das Manuskript dazu ist im wesentlichen zum 30. September 2000 abgeschlossen worden.

## Inhaltsübersicht

Einleitung	35
A. Die Problemstellung	35
B. Der Gang der Untersuchung	37
C. Die Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes	38
Teil 1	
Die Grundlagen der Untersuchung	40
A. Die Berufsfähigkeit im verfassungsrechtlichen Sinn	40
I. Die geschichtliche Entwicklung der Berufsfreiheit	41
II. Der Schutzbereich des Art. 12 GG in subjektiver und sachlicher Hinsicht	42
III. Die Berufsfähigkeit i.e.S. unter Berücksichtigung der "Berufsbildlehre"	54
B. Die Kaufmannsfähigkeit im handelsrechtlichen Sinn	56
I. Die geschichtliche Entwicklung des Handelsgewerbes	57
II. Der subjektive Anwendungsbereich: Die Normadressaten des Handelsrechts .	63
III. Der sachliche Anwendungsbereich: Der Gewerbebegriff des Handelsrechts	77
C. Zwischenergebnis	80
m ii o	
Teil 2	
Die Berufsfähigkeit der Handelsgesellschaft im Gewerberecht	81
A. Die Berufsfähigkeit im Recht der Gewerbeordnung	81
I. Die geschichtliche Entwicklung der Gewerbefreiheit	81
II. Der subjektive Anwendungsbereich: Der "Jedermann-Begriff" der GewO	85
III. Der sachliche Anwendungsbereich: Der Gewerbebegriff des Gewerberechts	132

B. Die Berufsfähigkeit im Besonderen Gewerberecht	133
I. Die Gewerbefähigkeit der Personenhandelsgesellschaft	134
II. Die Gewerbefähigkeit der Kapitalgesellschaft	179
Teil 3	
Die Berufsfähigkeit der Handelsgesellschaft im Recht der Freien Berufe	220
A. Die Entstehung "des" Freien Berufs und seine Ausgestaltung am Beispiel des Rechtsanwalts und des Apothekers	220
I. Von den "artes liberales" zu den "Freien Berufen"	221
II. Die Entwicklung des Berufsstandes des Rechtsanwalts	223
III. Die Entwicklung des Berufsstandes des Apothekers	230
B. Die Freiberuflerfähigkeit des Menschen	235
I. Die Wesensmerkmale der Freien Berufe in der Literatur und ihre Abgrenzung zum Gewerbe durch die Rechtsprechung	235
II. Die Berufsfähigkeit des Menschen im Recht der Freien Berufe	253
III. Zwischenergebnis	254
C. Die Freiberuflerfähigkeit der Personenhandelsgesellschaft	255
I. Die Personenhandelsgesellschaft im Grenzbereich zwischen Freiem Beruf und Gewerbe	255
II. Die Personenhandelsgesellschaft im Recht der Freien Berufe	267
D. Die Freiberuflerfähigkeit der Kapitalgesellschaft	289
I. Die Kapitalgesellschaft im Grenzbereich zwischen Freiem Beruf und Gewerbe	290
II. Die Kapitalgesellschaft im Recht der Freien Berufe	294
E. Zwischenergebnis	313
Zusammenfassung der Ergebnisse	314
Rechtsprechungsverzeichnis	317
Quellenverzeichnis	342
Literaturverzeichnis	349
Sachwortverzeichnis	376

Inhaltsübersicht

Einleitung	35					
A. Die Problemstellung						
B. Der Gang der Untersuchung	37					
C. Die Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes	38					
Teil 1						
Die Grundlagen der Untersuchung	40					
A. Die Berufsfähigkeit im verfassungsrechtlichen Sinn	40					
I. Die geschichtliche Entwicklung der Berufsfreiheit	41					
II. Der Schutzbereich des Art. 12 GG in subjektiver und sachlicher Hinsicht	42					
1. Die Berufsfähigkeit des Menschen	42					
2. Die Berufsfähigkeit der Personenhandelsgesellschaft	46					
a) Die Grundrechtsberechtigung der Personenhandelsgesellschaft	46					
b) Der "Beruf" der Personenhandelsgesellschaft im verfassungsrechtlichen Sinn	48					
3. Die Berufsfähigkeit der Kapitalgesellschaft	50					
a) Die Grundrechtsberechtigung der Kapitalgesellschaft	50					
b) Der "Beruf" der Kapitalgesellschaft im verfassungsrechtlichen Sinn	53					
III. Die Berufsfähigkeit i.e.S. unter Berücksichtigung der "Berufsbildlehre"	54					
B. Die Kaufmannsfähigkeit im handelsrechtlichen Sinn	56					
I. Die geschichtliche Entwicklung des Handelsgewerbes	57					
II. Der subjektive Anwendungsbereich: Die Normadressaten des Handelsrechts .	63					
1. Die Kaufmannsfähigkeit des Menschen	63					

2. Die	e Kaufmannsfähigkeit der Personenhandelsgesellschaft	65
a)	Die partielle Rechtsfähigkeit der Gesamthand aus handelsrechtlicher Sicht aufgrund § 124 HGB	65
b)	Die Rechtsfähigkeit der Gesamthand als allgemein-rechtliches Institut	66
c)	Die Handlungsfähigkeit der Personenhandelsgesellschaft	68
d)	Die Kaufmannseigenschaft des Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft	70
	aa) Die Kaufmannseigenschaft des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft	70
	bb) Die Kaufmannseigenschaft des Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft	72
3. Die	e Kaufmannsfähigkeit der Kapitalgesellschaft	74
a)	Die Handelsgewerbefähigkeit der entstandenen Kapitalgesellschaft	74
b)	Die Handelsgewerbefähigkeit der Vorgründungs- und der Vorgesellschaft	75
III. Der sa	chliche Anwendungsbereich: Der Gewerbebegriff des Handelsrechts	77
C. Zwischenerg	ebnis	80
	Teil 2	
Di	ie Berufsfähigkeit der Handelsgesellschaft im Gewerberecht	81
A. Die Berufsfä	higkeit im Recht der Gewerbeordnung	81
I. Die ge	eschichtliche Entwicklung der Gewerbefreiheit	81
II. Der su	bjektive Anwendungsbereich: Der "Jedermann-Begriff" der GewO	85
1. Die	e Gewerberechtssubjektivität des Menschen	85
a)	Die subjektiven Voraussetzungen	86
	aa) Die Sach- oder Fachkunde	86
	(1) Die Unzulässigkeit der Voraussetzung der allgemeinen Sach- oder Fachkunde i.w.S.	86
		87
		87
	(b) Die Zulassungsbeschränkung des großen Befähigungs- nachweises im Handwerk	88
	bb) Der gewerberechtliche Zentralbegriff der Zuverlässigkeit	90

			Inhaltsverzeichnis	17
	b)	Die	objektiven Voraussetzungen	93
		aa)	Die Unzulässigkeit einer konkreten Bedürfnisprüfung	93
		bb)	Die betriebsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen	94
		cc)	Die Zulassungs- bzw. Ausübungsbeschränkung des Lebensalters	95
	c)	Zwi	schenergebnis	96
2.	Die	Gev	verberechtssubjektivität der Personenhandelsgesellschaft	96
	a)		Problem der Subjektfähigkeit der Personenhandelsgesellschaft im gemeinen Gewerberecht	96
		aa)	Der Meinungsstand in Rechtsprechung und Lehre	97
		bb)	Die Auslegung des "Jedermann-Begriffs"	99
			(1) Die grammatikalische Auslegung	99
			(2) Die Auslegung nach der systematischen Stellung	100
			(a) Die erlaubnispflichtige Gewerbeausübung	101
			(aa) Das strafrechtsgebundene Zuverlässigkeitselement	102
			(bb) Das Erlaubniselement des Vermögensverfalls	104
			(cc) Das betriebsbezogene Element	104
			(b) Die erlaubnisfreie Gewerbeausübung	106
			(aa) Das personenbezogene Verständnis der Unzuverlässigkeit	106
			<ul> <li>(α) Die Zurechnungsfähigkeit des gewerberechtlichen Merkmals der Zuverlässigkeit</li> </ul>	106
			$(\beta)$ Die Rechtsstellung des Gesellschafters	109
			(bb) Das betriebsbezogene Verständnis der Unzuverlässigkeit	110
			(3) Die Auslegung nach der historischen Entstehungsgeschichte	111
			(4) Die teleologische Auslegung	112
		cc)	Die Jedermann-Eigenschaft der "Strohgesellschaft"	116
	b)	Zwi	schenergebnis	118
3.	Die	Gev	verberechtssubjektivität der Kapitalgesellschaft	118
	a)	Die	Kapitalgesellschaft als gewerberechtlicher "Jedermann"	118
		aa)	Die Gewerbefähigkeit der entstandenen Kapitalgesellschaft	118
		bb)	Die Gewerbefähigkeit der noch nicht entstandenen Kapitalgesellschaft	120
		cc)	Die Gewerbefähigkeit der Kapitalgesellschaft in Liquidation	122
	b)		Zurechnungssubjekt der gewerberechtlichen Ausübungsvoraus- ungen	123

aa) Die erlaubnispflichtigen Gewerbearten der GewO	123
(1) Das strafrechtsgebundene Zuverlässigkeitselement	123
(2) Das Erlaubniselement des Vermögensverfalls	126
(3) Das betriebsbezogene Element	126
bb) Die erlaubnisfreien Gewerbearten der GewO	127
cc) Die Kapitalgesellschaft als öffentlich bestellte Gewerbetreibende	128
c) Die Jedermann-Eigenschaft der "Strohgesellschaft"	130
4. Zwischenergebnis	132
III. Der sachliche Anwendungsbereich: Der Gewerbebegriff des Gewerberechts	132
B. Die Berufsfähigkeit im Besonderen Gewerberecht	133
I. Die Gewerbefähigkeit der Personenhandelsgesellschaft	134
1. Die Personenhandelsgesellschaft im Handwerksrecht	134
a) Der persönliche Anwendungsbereich der HwO	134
aa) Die Personenhandelsgesellschaft als selbständige Handwerkerin .	134
bb) Die Handwerksfähigkeit der Kapitalgesellschaft & Co. KG	137
b) Der sachliche Anwendungsbereich: Der Begriff des Handwerks	138
Die Personenhandelsgesellschaft im Recht der gewerblichen Personen- und Güterbeförderung	139
a) Die Personenbeförderung auf der Straße	140
aa) Der persönliche Anwendungsbereich des PBefG	140
(1) Die Unternehmereigenschaft der Personenhandelsgesell- schaft	140
(2) Die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung	142
bb) Der sachliche Anwendungsbereich des PBefG: Der genehmigungspflichtige Beförderungstatbestand	144
b) Der Gütertransport auf der Straße	145
aa) Der persönliche Anwendungsbereich des GüKG	145
(1) Die Unternehmereigenschaft der Personenhandelsgesell- schaft	145
(2) Die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung	148
bb) Der sachliche Anwendungsbereich des GüKG: Der genehmigungs pflichtige Transporttatbestand	149
c) Die Personen- und Güterbeförderung in der Luft	150

						Inhaltsverzeichnis	19
		aa)	Der	pers	önlicl	ne Anwendungsbereich des LuftVG	150
			(1)	Die	Perso	onenhandelsgesellschaft als Luftfahrtunternehmen .	150
			(2)	Die	Vora	ussetzungen zur Erteilung der Genehmigung	151
					2407	europäischen Genehmigungselemente der VO /92	151
				(b)	Luft	innerstaatliche Negativkatalog des § 20 Abs. 2 VG	152
					` ,	Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung	152
						Die luftverkehrsgewerbliche Zuverlässigkeit  Die fakultativen Genehmigungselemente	153 153
		hh)	Dor	600		Anwendungsbereich des LuftVG: Der genehmi-	133
		00)				re Transporttatbestand	154
3.	Die	Pers	soner	han	delsge	sellschaft im Recht der Finanzwirtschaft	154
	a)	Die	Pers	onen	hande	elsgesellschaft im Kreditgewerbe	155
		aa)	Der	pers	önlicl	ne Anwendungsbereich des KWG	155
			(1)	Die	Perso	onenhandelsgesellschaft als Erlaubnisträgerin	155
			(2)	Die	Vora	ussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis	158
				(a)	_	bersonenbezogenen Erlaubniselemente	158
					(aa)	Der Begriff des nicht nur ehrenamtlichen Geschäftsleiters	159
					(bb)	Die Rechtsstellung des Geschäftsleiters	159
					(cc)	Der Nachweis der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung des Antragstellers und des Geschäftsleiters	160
				(b)	Die i	nstitutsbezogenen Erlaubniselemente	161
				(-)		Der Nachweis der genügenden Eigenmittelausstattung und des organisatorischen Institutaufbaus	162
					(bb)	Der Nachweis bedeutender Beteiligungen an dem Institut und enger Verbindungen zu institutsfrem-	
						den Personen	162
			(3)			cksal der kreditgewerblichen Konzession in Umgsfällen	163
		bb)	Der	sach	liche	Anwendungsbereich des KWG	164
	b)					elsgesellschaft im Gewerbe der Kapitalanlage, der nd der Bausparkasse	165
4.	Die	Pers	oner	han	delsge	sellschaft im Recht der Versicherungswirtschaft	166
5.	Die	Pers	onen	han	delsge	sellschaft im Gaststättenrecht	166
	a)	Der	pers	önlic	he Ar	nwendungsbereich des GastG	167
		aa)	Die	Ans	icht ir	Rechtsprechung und Lehre	167

	bb)	Die Aus	legung des Begriffs des "Wer" in § 2 Abs. 1 S. 1 GastG.	169
		(1) Die	grammatikalische Auslegung	169
		(a) (b)	Auslegung nach der systematischen Stellung Die personenbezogenen Erlaubniselemente Die sachbezogenen Erlaubniselemente (aa) Die Geeignetheit der Betriebsräume (bb) Die Beachtung des öffentlichen Interesses Das Verhältnis von § 2 Abs. 1 S. 1 GastG zu § 23 Abs. 1 GastG  Auslegung nach der historischen Entstehungsgeschichte	169 170 171 171 172 172
			e teleologische Auslegung	176
	h) Dos			178
	,		e Anwendungsbereich des GastG	
	6. Zwisch	energebni	s	178
II.	Die Gewer	befähigke	it der Kapitalgesellschaft	179
	1. Die Kaj	oitalgesell	schaft im Handwerksrecht	179
	a) Die	Handwe	kerfähigkeit der entstandenen Kapitalgesellschaft	180
	aa)		Forderungen an den Betriebsleiter auf der Grundlage des rechts	180
		(1) Die	Anforderungen an den Betriebsleiter tatsächlicher Art	181
		(2) Die	Aufsichtspflichten des Betriebsleiters	182
		(3) Die	e persönlichen Anforderungen an den Betriebsleiter	183
		(4) Die	Entlohnung des Betriebsleiters	183
			Anforderungen an die räumliche und zeitliche Anwe- heit des Betriebsleiters	184
		(6) Die	e Möglichkeiten einer Doppeltätigkeit	186
		(7) Die	Folgen der Unzuverlässigkeit des Betriebsleiters	187
	bb)	Die Folg	gerungen für die rechtliche Stellung des Betriebsleiters	187
		(1) Die	Ansicht der Rechtsprechung	187
		(2) Die	Ansicht der Lehre	188
		(3) Ste	llungnahme	189
			rkerfähigkeit der noch nicht entstandenen Kapitalgesell-	192
		_	lschaft im Recht der gewerblichen Personen- und Güter-	193
			beförderung auf der Straße	194

			Inhaltsverzeichnis	21
	b)	Die	Güterbeförderung auf der Straße	194
	c)	Die	Personen- und Güterbeförderung in der Luft	195
3.	Die	Kap	oitalgesellschaft im Recht der Finanzwirtschaft	195
	a)	Die	Kapitalgesellschaft im Kreditgewerbe	195
		aa)	Die entstandene Gesellschaft als Erlaubnisträgerin	195
		bb)	Die Gründungsgesellschaft als Erlaubnisträgerin	196
	b)	Die	Kapitalgesellschaft im Kapitalanlagegewerbe	197
		aa)	Der persönliche Anwendungsbereich des KAGG	197
			(1) Die Gewerbefähigkeit der GmbH und der AG	198
			(a) Die GmbH als Kapitalanlagegesellschaft	199
			(b) Die AG als Kapitalanlagegesellschaft	200
			(2) Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis	201
		bb)	Der sachliche Anwendungsbereich des KAGG	201
	c)	Die	Kapitalgesellschaft im Hypothekenbankengewerbe	202
		aa)	Der persönliche Anwendungsbereich des HypBG	202
			(1) Die Gewerbefähigkeit der AG und der KGaA	202
			(2) Der Treuhänder und seine Rechtsstellung gegenüber der Hypothekenbank	204
		bb)	Der sachliche Anwendungsbereich des HypBG	205
	d)	Die	Kapitalgesellschaft im Bausparkassengewerbe	206
		aa)	Der persönliche Anwendungsbereich des BausparkG	206
		bb)	Der sachliche Anwendungsbereich des BausparkG	208
4.	Die	Kap	oitalgesellschaft im Recht der Versicherungswirtschaft	208
	a)	Der	persönliche Anwendungsbereich des VAG	209
		aa)	Die zulässigen Unternehmensformen	209
		bb)	Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis	211
			(1) Die personenbezogenen Erlaubniselemente	211
			(a) Das "Vier-Augen-Prinzip" des VAG	211
			(b) Die versicherungsgewerbliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung	212
			(c) Der Aktuar des Versicherungsunternehmens	212
			(aa) Die Ausbildung und Aufgaben des Aktuars	213
			(bb) Die Rechtsstellung des Aktuars im Unternehmen .	214
			(2) Die unternehmensbezogenen Erlaubniselemente	215
	h)	Der	sachliche Anwendungsbereich des VAG	216

5. Die Kapitalgesellschaft im Gaststättenrecht	216
a) Die Kapitalgesellschaft als Gastwirt	216
b) Die Gründungsgesellschaft als Gastwirt	218
6. Zwischenergebnis	218
Teil 3	
Die Berufsfähigkeit der Handelsgesellschaft im Recht der Freien Berufe	220
A. Die Entstehung "des" Freien Berufs und seine Ausgestaltung am Beispiel des Rechtsanwalts und des Apothekers	220
I. Von den "artes liberales" zu den "Freien Berufen"	221
II. Die Entwicklung des Berufsstandes des Rechtsanwalts	223
III. Die Entwicklung des Berufsstandes des Apothekers	230
B. Die Freiberuflerfähigkeit des Menschen	235
I. Die Wesensmerkmale der Freien Berufe in der Literatur und ihre Abgrenzung zum Gewerbe durch die Rechtsprechung	235
1. Die Typologie des Freien Berufs aus Sicht der Lehre	236
a) Die wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit des Freiberuflers	237
b) Die Höchstpersönlichkeit der Leistungserbringung	238
c) Die qualifizierte Ausbildung des Freiberuflers	239
d) Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Freiberufler und seinem Auftraggeber	240
e) Das Selbstorganisationsrecht	241
f) Das Fehlen von Gewinnstreben	242
Der Freie Beruf und dessen Abgrenzung vom Gewerbe in der höchstrichterlichen Rechtsprechung	243
a) Die Rechtsprechung des BVerfG	244
b) Die Rechtsprechung des BVerwG	246
c) Die Rechtsprechung des BGH	249
d) Die Rechtsprechung des BFH	250

Inhaltsverzeichnis							23	
II.	Die	e Be	rufsf	ähigk	eit des Menschen im R	echt der Freien Be	erufe	253
III.	Zw	isch	nener	gebni	s	•••••		254
C. Die F	reib	eruf.	lerfä	higke	t der Personenhandelsg	gesellschaft		255
I.					delsgesellschaft im G			255
	1.	Der	Beti	ieb e	nes Unternehmens nac	h dem ApothG .		256
		a)	Die	Perso	n des Apothekers nach	dem Wortlaut des	Gesetzes	256
		b)			matische Auslegung: In-OHG	_	=	257
			aa)	Die	offentliche Apotheke	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		257
			bb)	Die	nichtöffentliche Apothe	ke		259
		c)			ische Auslegung: Die als Trägerin des Apoth			259
		d)			logische Auslegung: r nach dem Gesetzesve		•	261
		e)	Zwi	schen	ergebnis			262
	2.	Der	Beti	ieb e	nes Unternehmens nac	h dem RBerG		262
		a)	Der	persö	nliche Anwendungsber	eich des RBerG		264
			aa)		Personenhandelsgesell		-	264
			bb)	Die	Voraussetzungen zur Er	teilung der Erlaul	onis	265
		b)			iche Anwendungsbereinbereiche			266
II.	Di	e Pe	rsone	enhan	delsgesellschaft im Rec	ht der Freien Ber	ufe	267
	1.				tsprüfende und die ste		•	268
		a)	Der	persö	nliche Anwendungsber	eich der WPO un	d des StBerG	269
			aa)	Die	Personenhandelsgesells	chaft als Berufstr	ägerin in der WPO .	269
				(1)	Die Entwicklung der delsgesellschaft			269
				(2)	Die Personenhandelsge	esellschaft als Win	rtschaftsprüfer	270
			hh)	Die	Personenhandelsgesells	chaft als Bernfetr	ägerin im StRerG	272

				(1)	Die Entwicklung der steuerberatenden Personenhandelsgesellschaft	272
				(2)	Die Personenhandelsgesellschaft als Steuerberater	274
			cc)	Die	Postulationsfähigkeit der Gesellschaft	275
			dd)		Anforderungen an die Berufsfähigkeit der wirtschaftsprüfenoder steuerberatenden Personenhandelsgesellschaft	277
				(1)	Die Treuhandtätigkeit der Gesellschaft	277
				(2)	Der Kreis der möglichen Gesellschafter	278
				(3)	Die die Berufsfähigkeit vermittelnden Personen	280
		b)			aliche Anwendungsbereich der WPO und des StBerG: Die ftsprüfung und die Steuerberatung	282
	2.	Die	rech	itsan	waltlich tätige Personenhandelsgesellschaft	282
	3.	Die	Pers	oner	handelsgesellschaft im Recht des Architekten	285
		a)	Der	pers	önliche Anwendungsbereich der Architektengesetze	286
			aa)	Die	Architektengesellschaft im Land Sachsen-Anhalt	286
				(1)	Die Personenhandelsgesellschaft als Architekt	286
				(2)	Die Voraussetzungen für die Eintragung	287
			bb)	Die	Architektengesellschaft im Land Thüringen	288
		b)			liche Anwendungsbereich der Architektengesetze: Die plane- estaltung	288
	4.	Zw	ische	nerg	ebnis	289
D. Die F	reit	eruf	lerfä	higk	eit der Kapitalgesellschaft	289
I.	_		_		llschaft im Grenzbereich zwischen Freiem Beruf und Gewer-	290
	1.	Dei	Beti	rieb e	eines Unternehmens nach dem ApothG	290
	2.	Dei	Beti	rieb e	eines Unternehmens nach dem RBerG	291
		a)	Die	Kapi	italgesellschaft als Rechtsberatungsunternehmen	291
		b)	Die	die I	Rechtsberatung ausführenden Personen	293
II.	Di	e Ka	pital	gese	llschaft im Recht der Freien Berufe	294
	1.	Die	wirt	scha	ftsprüfende und die steuerberatende Kapitalgesellschaft	295
		a)	Die	Kap	italgesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft	295
			22)	Dia	wirtschaftspriifanda Kanitalgasallschaft	205

		Inhaltsverzeichnis	25			
		bb) Die steuerberatende Kapitalgesellschaft	295			
		cc) Die Person des Leistungserbringenden	296			
	b)	Die Postulationsfähigkeit der Gesellschaft	297			
	c)	Die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsaus- übungsgesellschaft	298			
2.	Die	rechtsanwaltlich tätige Kapitalgesellschaft	299			
	a)	Die Kapitalgesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft	299			
		aa) Die Entwicklung zur Zulässigkeit der Rechts- oder Patentanwalts-GmbH	299			
		bb) Die Person des Leistungserbringenden	301			
	b)	Die Postulationsfähigkeit der Gesellschaft	301			
	c)	Die Zulassungsvoraussetzungen	303			
		aa) Die gesetzlichen Anforderungen an das Gesellschaftsstatut $\ldots\ldots$	303			
		(1) Der Unternehmensgegenstand	303			
		(2) Die Gesellschafter	303			
		(3) Die Geschäftsführung	305			
		bb) Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen	305			
3.	Die	Kapitalgesellschaft in den Heilberufen	306			
	a)	Die Entwicklung im Recht der Heilkunde-GmbH	306			
	b)	Die verfassungsrechtliche Kontrolle der Verbotsnormen	308			
	c)	Die gesetzliche Gestaltung der Satzung einer Heilkunde-Kapitalgesellschaft de lege ferenda	310			
4.	Die	Kapitalgesellschaft im Recht des Architekten	311			
E. Zwischen	erge	bnis	313			
Zusammenfassung der Ergebnisse						
Rechtsprechungsverzeichnis						
Quellenverzeichnis						
Literaturverzeichnis						
Sachwortverzeichnis						

## Abkürzungsverzeichnis

A Aktuell

a.A. andere Ansicht a.F. alte Fassung

ABKG Berliner Architekten und Baukammergesetz

Abl. EG Amtsblatt des Rates der Europäischen Gemeinschaften

ABR Archiv für Bürgerliches Recht

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistischen Praxis

ADHGB Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch

AG Aktiengesellschaft

AK Alternativkommentar zum Grundgesetz

AktG Aktiengesetz

All Mbl Allgemeines Ministerialblatt

ALR Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten

AMG Arzneimittelgesetz
Amtl. amtlich, amtliche

Anh. Anhang
Anm. Anmerkung
AnwBl. Anwaltsblatt
AnwG Anwaltsgericht
AnzV Anzeigenverordnung

AO

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

AP Arbeitsgerichtliche Praxis (Zeitschrift)

Abgabenordnung

ApothBetrO Apothekenbetriebsordnung

ApothG Apothekengesetz

ArchtG-LSA Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Art., Artt. Artikel (Singular, Plural)

AtG Atomgesetz
Aufl. Auflage

AVO Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz

AWG Außenwirtschaftsgesetz

Az. Aktenzeichen

Bad.-Württ. Baden-Württemberg

BAKred Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

BAnz. Bundesanzeiger

BÄO Bundesärzteordnung

BauspkG Gesetz über Bausparkassen

BAV Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

BayArchG Architektengesetz des Landes Bayern

Bayer. Bayerischer

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BayObLGZ Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivil-

sachen

BayVGHE Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsge-

richtshofes, des Bayerischen Dienststrafhofs und des Bayerischen

Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte

BB Betriebsberater (Zeitschrift)

BbgArchG Architektengesetz des Landes Brandenburg

Beckmann/Bauer Entscheidungssammlung zum Bankaufsichtsrecht (Zeitschrift)

Begründer, Begründung

ber. berichtigt

BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

BFH/NV Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bun-

desfinanzhofes

BFH/R Sammlung amtlich veröffentlichter Entscheidungen des Bundes-

finanzhofs in der Zeitschrift BFH/NV

BFHE Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHSt. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zvilsachen

BI Bankinformation der Volksbanken und Raiffeisenbanken (Zeit-

schrift)

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

BJagdG Bundesjagdgesetz

BK Bankkaufmann (Zeitschrift)

Bd. Band

BNSDJ Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

BonnKomm Bonner Kommentar zum Grundgesetz

BörsG Börsengesetz

BR-Ds. Drucksachen des Bundesrates

BRAK-Mitt. Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung

Brem. Bremen

BSGE Entscheidungen des Bundessozialgerichts

bspw. beispielsweise
BStBl. Bundessteuerblatt
BT besonderer Teil

BT-Ds. Drucksachen des Bundestags

Buchholz Sammel und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundes-

verwaltungsgerichts (Zeitschrift)

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

BW Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)

bzw. beziehungsweise
d.d. durch den/die
d. h. das heißt
dass. dasselbe

DAV Deutscher Anwaltsverein
DB Der Betrieb (Zeitschrift)

DEKRA Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungsverein

ders. derselbe dies. dieselben

DIHT Deutscher Industrie- und Handelstag

Diss. Dissertation

DJZ Deutsche Juristen-Zeitung

DM Deutsche Mark

DÖV Die Öffentliche Verwaltung

DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)

DStRE Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst

DStZ

Deutsche Steuerzeitschrift

dt.

deutsch / deutscher / deutsches

DV

Deutsche Verwaltung (Zeitschrift)

DVBI.

Deutsches Verwaltungsblatt

DVO

Durchführungsverordnung

DZWir Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht

e.G. eingetragene Genossenschaft ECU European Currency Unit

EFG Entscheidungen der Finanzgerichte

EG Europäische Gemeinschaft EHG Einzelhandelsgesetz

Einl. Einleitung

erg. Ergänzung, ergänzt
EStG Einkommensteuergesetz

etc. et cetera

EU Europäische Union
EuGH Europäischer Gerichtshof

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

f., ff. folgender, folgende

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FG Finanzgericht

FGO Finanzgerichtsordnung

Fn. Fußnote
Frh. Freiherr
FS Festschrift
GastG Gaststättengesetz

Gbl. Gesetzblatt
GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

gem. gemäß

GenG Genossenschaftsgesetz
GewArch Gewerbearchiv

GewO Gewerbeordnung

GewStDV Gewerbesteuerdurchführungsverordnung

GewStG Gewerbesteuergesetz

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GmbHR GmbH-Rundschau

grds. grundsätzlich, grundsätzliche

Großkomm. Großkommentar

GS Gesetzessammlung für die Königlich Preußischen Staaten

GüKG Güterkraftverkehrsgesetz

GüKVwV Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz

GVBl. / GVOBl. Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG Gerichtsverfassungsgesetz
h.M. herrschende Meinung

Habil. Habilitation Hb. Handbuch

HdStR Handbuch des Staatsrechts

HeilberG Heilberufsgesetz

HeilbKG Heilberufe-Kammergesetz

HeimG Heimgesetz

Hess. StHG Hessischer Staatsgerichtshof

HFR Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung

HGB Handelsgesetzbuch

HRefG Handelsrechtsreformgesetz

Hrsg. Herausgeber Hs. Halbsatz

HwBdStw Handwörterbuch der Staatswissenschaften

HwO Handwerksordnung

HypBG Hypothekenbankgesetz

i.B. im Breisgau i.d.F. in der Fassung i.d.R. in der Regel i.E. im Ergebnis i.e.S. im engeren Sinn i. S. d. im Sinne des / der i.Sts. in Staatssteuersachen i.V.m. in Verbindung mit i.w.S. im weiteren Sinn

IHK Industrie- und Handelskammer

IHKG Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und

Handelskammern

Inf.InformationInsOInsolvenzordnungJAJuristische ArbeitsblätterJArbSchGJugendarbeitsschutzgesetz

JÖRJahrbuch des Öffentlichen Rechts der GegenwartJÖSchGGesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

JR Juristische Rundschau
Jura Juristische Ausbildung
JurBüro Juristisches Büro

JURIS Juristisches Informationssystem der JURIS GmbH

JuS Juristische Schulung
JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung
KAGG Kapitalanlagengesetz
KapG Kapitalgesellschaft

KG Kommanditgesellschaft, Kammergericht KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

KKOwiG Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz

Komm. Kommentar
KSt Körperschaftsteuer
KWG Kreditwesengesetz

L Lembogen lit. litera

LuftVG Luftverkehrsgesetz

LuftVZO Luftverkehrszulassungsordnung
LVG Landesverwaltungsgericht
M-V Mecklenburg-Vorpommern
m. w. N. mit weiteren Nachweisen
MdB Mitglied des Bundestages

MDR Monatsschrift für deutsches Recht

MdR Mitglied des Reichstages

MedR Medizinrecht
MHG Miethöhengesetz
MitbestG Mitbestimmungsgesetz

MontanMitbestErgG Montanmitbestimmungsergänzungsgesetz

MontanMitbestG Montanmitbestimmungsgesetz

MüLü Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nord-

rhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen

und Schleswig-Holstein in Lüneburg

MünchKomm Münchener Kommentar

n.F. neue FassungN.F. Neue FolgeN.N. nomen nescio

Nat.-Vers. National-Versammlung

Nds. Niedersachsen

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report

Nr. Nummer

NRW Nordrhein-Westfalen

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NVwZ-RR NVwZ-Rechtsprechungs-Report

NWVBl. Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZS Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OLGZ Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließ-

lich der freiwilligen Gerichtsbarkeit

OVG Oberverwaltungsgericht

PartGG Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

PatAnwOPatentanwaltsordnungPBefGPersonenbeförderungsgesetzPHGPersonenhandelsgesellschaft

Pkw Personenkraftwagen
Preuß. Preußen, preußisch

PreußOVG Oberverwaltungsgericht des Landes Preußen

PreußOVGE Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts

PreußOVGE (i.Sts.) Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsge-

richts in Staatssteuersachen

RAO Rechtsanwaltsordnung
RBerG Rechtsberatungsgesetz
RennwLottG Rennwett- und Lotteriegesetz

Rdn. Randnummer

RG Reichsgericht
RGBl. Reichsgesetzblatt

RGSt Reichsgerichtshof in Strafsachen RGZ Reichsgerichtshof in Zivilsachen

Rhld.-Pf. Rheinland-Pfalz
RL Richtlinie

ROHG Reichsoberhandelsgericht

ROHGE Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts

RRAO Reichs-Rechtsanwaltsordnung RT-Ds. Drucksachen des Reichstages

RV Reichsverfassung

S. Satz, Seite s.o. siehe oben

Schlesw.-Holst. Schleswig Holstein SeelotsG Seelotsengesetz

sog. sogenannt, sogenannter, sogenanntes

SozR Sozialrechtliche Rechtsprechung und Schrifttum (Loseblatt-

Sammlung)

Sp. Spalte

SprengG Sprengstoffgesetz

St. Rtspr.ständige RechtsprechungStAStaatsanwaltschaftStBerGSteuerberatungsgesetz

Stbg Die Steuerberatung (Zeitschrift)

StEntlG Steuerentlastungsgesetz

StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozeßordnung

str. streitig

ThürArchG Architektengesetz des Landes Thüringen

TranspR Transportrecht (Zeitschrift)
TÜV Technischer Überwachungsverein

u.ä. und ähnlicher/ähnliches u. a. und andere/unter anderem

u. a.m. und andere mehru.U. unter UmständenUmwG Umwandlungsgesetz

UnbBeschErtV Unbedenklichkeitsbescheinigungserteilungsverordnung

UStG Umsatzsteuergesetz

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v. vom/von v.H. von Hundert

VAG Versicherungsaufsichtsgesetz

VBl. Verwaltungsblatt

VBlBw Verwaltungsblätter Baden-Württemberg

Verf. Verfasser

VersR Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VerstV Versteigerungsverordnung

VerwArch Verwaltungsarchiv

VerwRtspr. Verwaltungsrechtsprechung (Zeitschrift)

VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche

VgIO Vergleichsordnung
VO Verordnung
Vorbem. Vorbemerkung

VRS Verkehrsrechtssammlung

VSSR Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VVaG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

VwV Verwaltungsvorschrift

WaffG Waffengesetz

Wi Verw Wirtschaft und Verwaltung WM Wertpapiermitteilungen

Wp Der Wirtschaftsprüfer (Zeitschrift)
WPg Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)

WPO Wirtschaftsprüferordnung

z. B. zum Beispiel z.T. zum Teil zur Zeit

ZBB Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfK Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen

ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHG Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht

Ziff. Ziffer

ZIP Zeitschrift für Wirtschaft

ZLW Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht

ZPO Zivilprozeßordnung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

zugl. zugleich

ZVersWiss Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

## **Einleitung**

### A. Die Problemstellung

Bauer¹ lehrt, daß der Mensch das Maß aller Dinge ist, auch allen Rechts². Der Mensch steht also im Mittelpunkt aller Rechtsfindung und Rechtgebung. Von dieser Prämisse geht auch Nipperdey³ aus, wenn er darauf hinweist, daß der Mensch an den Anfang und in den Mittelpunkt der Gesamtrechtsordnung gestellt wird und daher das Recht allein für die natürliche Person bestimmt sei. Henkel⁴ begreift den Menschen einerseits als individuelles Sozialgebilde in seiner Interaktion mit anderen Individuen. Andererseits sieht er das Bedürfnis des Menschen, sich mit anderen Individuen in eine wirtschaftliche Einheit zu integrieren, um derart am Rechtsleben teilzunehmen. Die so geformte Einheit, namentlich die Handelsgesellschaft, stelle dann ein selbständiges Sozialgebilde dar. Selbständige Sozialgebilde zeichnen sich vor allem dadurch aus, daß sie Träger von Rechten und Pflichten sein können und eines der bedeutsamsten Rechte ist wohl das der freien Berufswahl, in dem Scholz⁵ das zentrale Grundrecht der Verfassung sieht, weil es das gesamte Arbeits-, Wirtschafts- sowie sonstige Berufsrecht präge.

Das Recht muß vor diesem Hintergrund berücksichtigen, daß der Mensch, den es als vorrangiges Regelungssubjekt im Auge hat, am Wirtschaftsleben bevorzugt nicht als Individuum, sondern im Zusammenschluß mit anderen Individuen als Verband teilnimmt<sup>6</sup>. Wirtschaftlich handelnde, also erwerbstätige Verbände sind vor allem die Handelsgesellschaftlich handelnde, also erwerbstätige Verbände sind vor allem die Handelsgesellschaften<sup>7</sup>, genauer die Kapitalgesellschaft und die Personenhandelsgesellschaft. Diese Arbeit hat sich zur Aufgabe gemacht, zu untersuchen, ob das Recht anerkennt, daß die Handelsgesellschaft im Wirtschaftsleben eine gegenüber dem Menschen nicht minder bedeutsame Stellung einnimmt, der Verband vielmehr dem Menschen als dem Einzelunternehmensträger zumindest gleichgestellt ist, ihn im Einzelfall als Unternehmensträger auch verdrängt. Es wird gefragt, ob es die Gesellschaft selbst ist, die einen Beruf ausübt, sie also als Berufs-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bauer, Auf der Suche nach dem Recht, 158.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. auch *Hügel*, Pharmazeutische Gesetzeskunde, 11: "Der Mensch ist von Geburt an bis zu seinem Tode vom Recht umgeben."

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nipperdey, Die Grundrechte, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie, 274.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, GG, zu Art. 12 Rdn. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Eisenhardt, Gesellschaftsrecht, Rdn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 157 ff.; Wiedemann, Gesellschaftsrecht, 8 ff.

36 Einleitung

ausübungsgesellschaft berufsfähig ist oder ob die Gesellschafter den Verband als Berufsorganisationsgesellschaft nutzen, welche selbst nicht zum Kreis der Rechtssubjekte des Gesetzes zählt. Es erfolgt eine konzentrierte Untersuchung dieser Frage auf zwei besondere Erscheinungsformen des Berufs, nämlich auf das Gewerbe und auf den Freien Beruf.

Das Gewerberecht wird von der bislang noch überwiegend anzutreffenden Vorstellung geprägt, nur der Mensch sei originär berufsfähig. Die Handelsgesellschaft könne ein Gewerbe nur dann betreiben, wenn sie als juristische Person Rechtsfähigkeit erlangt habe und das Gesetz sie nicht ausdrücklich aus dem Kreis der Berufsträger ausscheide. Die Personenhandelsgesellschaft sei im Gewerberecht nicht berufsfähig, weil sie nicht rechtsfähig sei. Sie scheide damit denknotwendig aus dem Kreis der Berufsausübenden aus. Eine ähnliche Auffassung findet sich im Berufs- und Standesrecht<sup>8</sup> der Freien Berufe. Auch hier wird vielfach die Ansicht vertreten, daß der Freie Beruf grds. weder der Personenhandelsgesellschaft noch der Kapitalgesellschaft zugänglich ist, weil diese Erscheinungsform des Berufs originär dem Menschen vorbehalten sei, die Handelsgesellschaft also kraft Natur der Sache nicht berufsfähig sei.

Die Fähigkeit der Personenhandelsgesellschaft, einem Gewerbe nachzugehen, ist für das Handelsprivatrecht geklärt. Der Gesellschaftszweck ist gerade die Ausübung eines Handelsgewerbes, § 105 Abs. 1 HGB. Auch für das Steuerrecht, jedenfalls für das Gewerbesteuerrecht, gilt gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 GewStG, daß die Gesellschaft selbst, nicht deren Gesellschafter, gewerblich tätig wird. Das Gewerberecht nimmt die Gesellschaft dagegen überwiegend als solche nicht zur Kenntnis. § 1 Abs. 1 GewO bspw. eröffnet unbestimmt "Jedermann" die Möglichkeit, ein Gewerbe auszuüben und Stimmen in der Rechtsprechung<sup>9</sup> und Lehre<sup>10</sup> meinen, daß der unbestimmte Rechtsbegriff des "Jedermann" Rechtsfähigkeit verlange. Die Personenhandelsgesellschaft sei nicht rechtsfähig und damit nicht der "Jedermann" des Gewerberechts.

Bei dieser Argumentation fällt auf, daß die im Handels- und Gesellschaftsrecht anzutreffende Kontroverse um die nicht nur aus handelsrechtlicher Sicht bestehende Rechtsfähigkeit der Personenhandelsgesellschaft im Gewerberecht nicht zur Kenntnis genommen wird. Weber-Grellet<sup>11</sup> und K. Schmidt<sup>12</sup> sprechen, bezogen

<sup>8</sup> Mit Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, 157 f., könnte an dieser Stelle zwischen Berufs- und Standesrecht näher differenziert werden. Er unterscheidet zwischen dem Berufsrecht der Freien Berufe, unter dem er den Inbegriff der Normen verstanden wissen will, die in irgendeiner Form die Ausübung eines bestimmten Berufs regeln. Standesrecht sei dagegen kein unmittelbar staatliches, sondern unterstaatliches Recht und damit gegenüber dem Begriff des Berufsrechts der engere Begriff. Standes- und Berufsrecht im Rahmen dieser Arbeit meint die Gesamtheit der Normen, die den Zugang zu einem Freien Beruf und dessen Art der Ausübung regeln. Insoweit ist eine Differenzierung hier nicht erforderlich.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> BVerwGE 91, 186 ff., 190.

<sup>10</sup> Statt vieler Landmann / Rohmer / Kahl, GewO, Einl. Rdn. 37 m. w. N.

<sup>11</sup> Weber-Grellet, AcP 182 (1982), 316 ff.

auf die Rechtsnatur der Gesamthand, von einem "Mysterienspiel", das die Jurisprudenz seit Jahrhunderten beschäftige. Es widerstreiten die Auffassung von der Einheit der Gesellschaft und der Vielheit der Gesellschafter<sup>13</sup>, was im Gewerberecht ohne weiteres zugunsten der zweiten entschieden wird. In diesem Rechtskreis gibt es das Mysterium der Gesamthand nicht.

Soweit ersichtlich, hat sich die Rechtswissenschaft bislang noch nicht der Frage gewidmet, welchen Einfluß die Kontroverse zur Theorie der Gesamthand auf das Gewerberecht hat. Es fehlt insoweit bislang an einer Untersuchung zur Berufsfähigkeit der Personalgesellschaft im Gewerberecht, und zwar nicht nur im Allgemeinen Gewerberecht der Gewerbeordnung, sondern auch in Gesetzen, die zum Besonderen Gewerberecht zählen. Es besteht damit eine Lücke, die die vorliegende Arbeit schließen möchte. Des weiteren soll der Frage zur Berufsfähigkeit der Handelsgesellschaft im Freien Beruf nachgegangen werden. Auch hier stehen sich das Gesellschaftsrecht, das etwa mit der GmbH eine gemäß § 1 GmbHG universell einsetzbare Kapitalgesellschaft kennt, und das Berufs- und Standesrecht gegenüber, das die Handelsgesellschaft im Regelfall nicht als Rechtssubjekt erfaßt. Es konkurriert ein in der Praxis anzutreffendes sachliches Bedürfnis, den Spezialisierungsanforderungen, die in vielen Freien Berufen anzutreffen sind<sup>14</sup> mit der Gründung einer kapitalistisch ausgerichteten Berufsausübungsgesellschaft zu begegnen, mit dem Dogma, daß die Rechtsnatur des Freien Berufs es nicht zulasse, von einem anderen Unternehmensträger als dem Menschen ausgeübt zu werden. Dem ist nachzugehen, indem untersucht wird, wie der Gesetzgeber in einzelnen freiberuflichen Berufsordnungen die Berufsfähigkeit der Handelsgesellschaft ausgestaltet hat.

## B. Der Gang der Untersuchung

Diese Arbeit gliedert sich, sieht man von der Einleitung und der Zusammenfassung der Teilergebnisse ab, in drei Teile. In einem ersten Teil sollen die Grundlagen dieser Untersuchung erarbeitet werden, indem die Berufsfähigkeit der Handelsgesellschaft aus verfassungsrechtlicher und aus handelsrechtlicher Sicht dargestellt wird. Der zweite Teil widmet sich der Frage, ob die Handelsgesellschaft berufsfähig ist, und zwar aus gewerberechtlicher Sicht, der dritte Teil macht gleiches, hier bezogen auf den Freien Beruf.

Den Ausgangspunkt bei der Untersuchung der Berufsfähigkeit der Handelsgesellschaft nimmt jeder Teil jeweils in der Berufsfähigkeit des Menschen, dem Grundtypus des Unternehmensträgers. Es wird also zunächst danach gefragt, wie

<sup>12</sup> K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 167 f.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. nur Nachweise bei *J. v. Gierke*, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl. Berlin 1933, 205 sowie aus heutiger Sicht *K. Schmidt*, Handelsrecht, 90 f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. Steindorff, Freie Berufe – Stiefkinder der Rechtsordnung?, 28.